

Satzung
der Rautenberg-Stiftung für behinderte Kinder in Passau

Herr Fritz Rautenberg aus Berlin, jetzt wohnhaft in Aidenbach, Niederbayern, hat mit Erklärung vom 13.02.1968 die Rautenberg-Stiftung für behinderte Kinder in Bad Höhenstadt errichtet. Die Stiftung hat mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.08.1968 Nr. I A 4 – 939 – 4 B/24 zu ihrer Entstehung die Genehmigung erhalten.

Aus personellen und vermögensrechtlichen Gründen ist die Verwirklichung eines Teils des ursprünglichen Stiftungszweckes auf unabsehbare Zeit nicht möglich. Die Stiftung widmet sich deshalb dem mit dem Stifterwillen übereinstimmenden Zweck zu der Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen.

Der Stiftung wird gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.1974 (GVBl S. 245), folgende neue Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand u. Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Rautenberg-Stiftung für behinderte Kinder“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Passau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Gewährung von Beihilfen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung an bedürftige, behinderte Kinder und Jugendliche, soweit nicht Ansprüche gegen Dritte bestehen.
- (2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Geschäfts- und Unterstützungsordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen enthält die vom Stiftungsrat zu erlassende und von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfts- und Unterstützungsordnung.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage zusammengestellten Vermögensteilen nach dem Stand vom 31.12.1980. Die Anlage ist ein Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) durch freiwillige Zuwendungen, soweit sie vom Zusendenden nicht ausdrücklich zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 7

Stiftungsverwaltung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Stiftungsvorstand auf die Dauer von vier Jahren. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt nach den Richtlinien des Stiftungsrats die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Stiftungsvorstand und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) der Stifter auf Lebenszeit; nach seinem Ausscheiden eine vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Person,
 - b) ein Jurist, der in der Nähe von Passau ansässig ist,
 - c) eine Person, die in der Jugend- oder Sozialarbeit tätig ist,

d) zwei weitere geeignete Personen, möglichst aus dem Regierungsbezirk Niederbayern. Die Mitglieder zu b) mit d) werden auf die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Scheidet eines der Mitglieder aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates einen Nachfolger auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Kommt eine Bestellung innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht zustande, bestellt die Stiftungsaufsichtsbehörde das neue Mitglied.

- (2) Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung, soweit der Stiftungsvorstand nicht selbstständig entscheidet (§ 8 Abs. 1) und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands. Er entscheidet insbesondere über den Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach Art. 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, ferner über Anträge auf Genehmigung einer Satzungsänderung und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Stiftungsvorstand, stellvertretender Vorsitzender der Vertreter des Stiftungsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von zweien seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnungspunkte so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz ist.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates dem Verfahren schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 5 Satz 2.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträgen auf Genehmigung zur Änderung der Satzung sowie Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung müssen mindestens drei Mitglieder zustimmen.
- (6) Über die Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Stiftungsvorstand und dem zum Schriftführer bestellten Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen. Der Regierung von Niederbayern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

§ 12
Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so ist ihr Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung zuzuführen, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 10.02.1969 einschließlich der späteren Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Passau, den 10.02.1981

Scheer
Vorstand und Reg. Direktor